



SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT RODGAU

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) In der Fassung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 574) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau in ihrer Sitzung am 26.06.2006 nachstehende Neufassung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erlassen:

§ 1 **Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Rodgau als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Die Stadt Rodgau verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art (BgA), Kindergärten 1-12 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 **Aufgaben**

Die Stadt Rodgau ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 2 des hessischen Kindergartengesetzes sowie nach §§ 22 -26 des SGB VIII. "Der Kindergarten hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben".

§ 3 Mittel des BgA

- (1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Rodgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Kreis der Berechtigten

- (1) Das Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Rodgau ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten 6. Monat an bis zur Einschulung offen. Die Kinderhorte stehen unter gleichen Voraussetzungen allen schulpflichtigen Kindern, die keinen Platz in den Betreuungseinrichtungen der Grundschulen erhalten haben, was aber immer Vorrang haben muss, bis zum Ablauf des vierten Schuljahres offen. Zugunsten von Kindern, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen, kann der Magistrat Ausnahmen zulassen.
- (2) Ein Rechtsanspruch besteht nur gegenüber dem Jugendhilfeträger nach Maßgabe des § 24 SGB VIII.
- (3) Sollten die Anmeldungen für Betreuungsplätze mit Mittagessenversorgung die Kapazität der jeweiligen Einrichtung übersteigen, so gelten die Bestimmungen des Absatzes 4.
- (4) Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz mit Mittagessenversorgung besteht nicht. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen der Förderung bedürfen oder Kinder, deren Elternteile beide bzw. deren allein erziehender Elternteil berufstätig ist. Die besonderen Gründe sind durch eine entsprechende Bestätigung einer sachverständigen Stelle oder durch eine Arbeitszeitbescheinigung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Sollte ein noch nicht berufstätiger Elternteil bzw. der allein erziehende Elternteil im Rahmen der Anbahnung eines neuen Arbeitsverhältnisses auf die Bestätigung über einen Betreuungsplatz angewiesen sein, so ist zunächst von der Leitung der Kindertageseinrichtung diese Bestätigung auszustellen. Die Arbeitszeitbescheinigung ist sodann innerhalb von drei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzulegen. Bei Wegfall dieses Bedarfs kann der Betreuungsplatz mit Mittagessenversorgung durch die Stadt gekündigt und durch einen Betreuungsplatz ohne Mittagessenversorgung ersetzt werden.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) In den **Kindertageseinrichtungen** können verschiedene Zeiten gebucht werden:
- 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr
 - 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
 - 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr u. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr u. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen)
 - 7:00 Uhr bis 15.00 Uhr (mit Mittagessen)
 - 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr (mit Mittagessen)
 - 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Mittagessen)²

Hort:

- 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr (mit Mittagessen)
- 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr (mit Mittagessen)
- in den Schulferien: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (mit Mittagessen)

Kleinkinderbetreuung:

- 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Mittagessen nach Absprache)
- 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Mittagessen nach Absprache)
- 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Mittagessen nach Absprache)²

² = **die Angebote stehen unter dem Vorbehalt ausreichender Auslastung.**

- (2) Jede Einrichtung kann durch Magistratsbeschluss wegen innerbetrieblicher Gründe (z.B. Betriebsurlaub, Betriebsversammlung, bauliche Maßnahmen) zeitweise geschlossen werden. Schließungszeiten werden mit dem Elternbeirat rechtzeitig abgestimmt. Die Öffnungszeiten werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in der Kindertageseinrichtung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- (2) Zur Aufnahme muss das Vorsorgeheft vorgelegt werden.
- (3) Die Aufnahme kann nur dann erfolgen, wenn am Aufnahmetag eine ärztliche Bescheinigung vorliegt, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 2 Wochen sein.
- (4) Für Kinder, die auf Grund ihrer körperlichen Verfassung oder ihres Entwicklungsstands einen erhöhten Förderbedarf haben, ist mit dem Aufnahmeantrag ein Antrag auf Integration zu stellen.
- (5) Die Plätze werden nach Geburtsdatum unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 3 zentral durch die Stadtverwaltung, möglichst wohnortsnah, unter Berücksichtigung des Elternwunsches vergeben. Bei einem Mangel in einem Stadtteil, wird ein Platz in einem anderem Stadtteil, soweit verfügbar, angeboten.
- (6) Kinder, die Geschwister in der gleichen Kindertageseinrichtung haben, werden bevorzugt aufgenommen.

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen; sie sollten spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber gewaschen und reinlich und zweckmäßig gekleidet in die Kindertageseinrichtung zu bringen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Erziehungspersonal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Erziehungspersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen die Kinder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Der Besuch von Elternabenden, insbesondere des 1. Elternabends, wird erwartet.
- (6) Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten oder deren Auftreten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet.
- (7) Das Fernbleiben eines Kindes ist unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Besteht ein bei einem Betreuungsplatz mit Mittagessen bescheinigtes Arbeitsverhältnis nicht mehr oder ergeben sich Änderungen der Arbeitszeiten, ist dies unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (9) Pflegerische Mittel (Windeln, Salben...) sind durch die Erziehungsberechtigten in auskömmlicher Anzahl auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach Vereinbarung Gelegenheit zur Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.
- (3) Dem Personal ist es verboten, Medikamente zu verabreichen. Nur auf besondere unmittelbare Anordnung des Arztes werden lebensnotwendige Medikamente vom Betreuungspersonal verabreicht.

- (4) Die Leitung der Kindertageseinrichtung entscheidet nach eigenem Ermessen über das vorübergehende Fernbleiben des Kindes im Krankheitsfall. Gleiches gilt für die Wiederaufnahme und die Notwendigkeit der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.

§ 9

Elternversammlungen und Elternbeirat

Für Elternversammlungen und den Elternbeirat wird gemäß § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes Näheres durch die "Richtlinien für die Bildung von Kindergartenbeiräten sowie eines Gesamtkindergartenbeirats für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Rodgau" geregelt.

§ 10

Versicherungen

Die Kinder sind in der Kindertageseinrichtung, bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außer Haus, sowie auf dem Hin- und Rückweg bei Unfällen gesetzlich versichert.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen oder Ummeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind ein Monat vorher der Kindertageseinrichtungsleitung schriftlich mitzuteilen. ¹
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr, soweit kein Freistellungstatbestand vorliegt, für einen weiteren Monat zu zahlen. ²

§ 12

Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Wird die Satzung nicht eingehalten, so kann das Kind vom weiteren Besuch von der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) Entsteht durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten oder des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso im Falle dauerhafter Störung des Betriebsfriedens oder der Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung, des Personals oder der Kinder.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Magistrat nach Anhörung des Elternbeirates.
- (4) Bei Gefahr in Verzug kann die Entscheidung über den Ausschluss auch vom zuständigen Dezernenten getroffen werden. Der Magistrat und der Elternbeirat sind von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Der Ausschluss vom Besuch ist angemessen zu befristen.

¹ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 25.Mai 2009 (STV – 321/2009), in Kraft ab 01.09.2009

² Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 25.Mai 2009 (STV – 321/2009) , in Kraft ab 01.09.2009

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kindertageseinrichtungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in den automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b) Kindertageseinrichtungsgebühr: Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung, Kommunalabgabengesetz, Hessisches Datenschutzgesetz, Bundessozialhilfegesetz, Satzung. Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

Teil II Gebühren

§ 14 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren im Voraus zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in
 - a) Betreuungsgebühr und
 - b) Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen als Monatspauschale erhoben. Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Verpflegungspauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (4) Bei Fernbleiben des Kindes aus der Kindertageseinrichtung unerheblich aus welchem Grund, begründet sich kein Anspruch auf Erstattung der Betreuungsgebühr oder des Verpflegungsentgeltes.
- (5) Mit der Aushändigung dieser Satzung erkennen die Erziehungsberechtigten diese an.

§ 15 Betreuungsgebühren

- (1) Die monatlichen Betreuungsgebühren betragen:

Kindergarten	7:30 - 12:30	75,00 €
Kindergarten	7:30 - 12:30 14:00 - 16:00	105,00 €
Kindergarten	7:00 - 12:30	82,50 €
Kindergarten	7:00 - 12:30 14:00 - 16:00	112,50 €
Hort	11:00 - 17:00	90,00 €
Hort	7:00 - 8:00 11:00 - 17:00	105,00 €
Hort	7:00 - 17:00 nur während der Schulferien	150,00 €
Tagesstätte	7:00 – 14:00	105,00 €
Tagesstätte	7:00 – 15:00	120,00 €
Tagesstätte	7:00 – 16:00	135,00 €
Tagesstätte	7:00 – 17:00	150,00 €
Kleinkinder	8:00 - 16:00	248,00 €
Kleinkinder	7:00 - 16:00	279,00 €
Kleinkinder	7:00 - 17:00	310,00 €
Essenpauschale		56,00 €

- (2) Für das zweite Kind einer Familie, das zur gleichen Zeit eine städtische Kindertageseinrichtung besucht, wird die halbe Betreuungsgebühr erhoben. Für dritte und weitere Kinder werden keine Betreuungsgebühren erhoben.
- (3) Dies gilt auch dann, wenn das erste oder zweite Kind zur gleichen Zeit eine konfessionelle oder in freier Trägerschaft befindliche Kindertageseinrichtung in Rodgau besucht.
- (4) In den beiden letzten Kindergartenjahren vor der Einschulung (Kinder, die bis zum 30. Juni das 6.Lebensjahr vollenden- vgl. §58 des Hessischen Schulgesetzes-) werden keine Betreuungsgebühren erhoben. Die Essenpauschale bleibt von der Freistellung unberührt. Bei vorzeitiger Einschulung erfolgt eine Rückerstattung der tatsächlich bezahlten Gebühren des letzten Kindergartenjahres. 3
- (5) Ab dem 01.01.2011 entfallen die Gebühren für alle Kindergartenkinder (3 Jahre bis zum Schuleintritt). 4

§ 16 Verpflegungspauschale

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird einheitlich auf 12 x 56,00 EUR für ein Jahr festgesetzt und bezieht sich ausschließlich auf das Mittagessen. Für den 12. Monat eines Kalenderjahres wird zum Ausgleich für die Schließungszeiten die Verpflegungspauschale zurückerstattet. Eine weitergehende Ermäßigung findet nicht statt.

³ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 25.Mai 2009 (STV – 321/2009), in Kraft ab 01.09.2009

⁴ Geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 25.Mai 2009 (STV – 321/2009), in Kraft ab 01.09.2009

- (2) Art und Umfang von Frühstück und Getränkeversorgung wird im Einvernehmen und auf Kosten der Eltern geregelt.

§ 17 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 01. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Rodgau zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat/Dezernent nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO (falls die Hauptsatzung keine entsprechende Regelung enthält).

§ 18 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Benutzungsgebühren und rückständiges Verpflegungsentgelt werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (2) Bei Nichtzahlung der Gebühren, insbesondere wenn die Eltern bei möglicher Übernahme der Gebühren durch den Kreis Offenbach, Fachdienst Jugend und Familie, nicht bereit zur Mitwirkung sind, wird das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.
- (3) Werden die Gebühren für zwei aufeinander folgende Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Die Entscheidung über den Ausschluss des Kindes trifft die Fachbehörde.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig werden hiermit die Satzung über die Benutzung der Kindergärten vom 09.05.1996 und die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten und Kindertagesstätten vom 01. Juli 2002 der Stadt Rodgau ersetzt.

Rodgau, den 03. Juli 2006
III/502/O502/503

Der Magistrat der Stadt Rodgau

gez. Schwab
(Bürgermeister)

- 1. Änderung** (in § 15 (4) durch 2. Änderung aufgehoben)
durch 1. Änderungssatzung gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.12.2006,
amtlich bekannt gemacht am 14.12.2006, In Kraft getreten ab 01.01.2007

- 2. Änderung** (Fußnoten 1-4)
durch 2. Änderungssatzung gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.05.2009 (STV 321/2009),
amtlich bekannt gemacht am 04.06.2009, in Kraft ab 01.09.2009